
Präsident erhält Weisungsbefugnis im Arbeitsschutz!

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich ist novelliert und im August 2016 in Kraft getreten. Mit § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Landesverordnung werden den Hochschulen für die Beamtinnen und Beamten des 4. Einstiegsamtes (höherer Dienst) die Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes, die notwendigen Entscheidungen zu treffen (§ 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz), übertragen.

Dies bedeutet, dass der Präsident nun auch gegenüber den Professorinnen und Professoren hinsichtlich des Arbeitsschutzes weisungsbefugt ist.

Weigerte sich ein Professor oder eine Professorin bisher, eine Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten umzusetzen, beispielsweise die Installation von Augenduschen im Labor oder die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung, hatte der Präsident lediglich die Möglichkeit, den Dienstvorgesetzten, also den Minister, einzuschalten und um Weisung zu bitten. Heute ist der Präsident befugt, diese dienstrechtliche Weisung selbst auszusprechen.

Der Personalrat begrüßt diese Entwicklung und hofft, dass durch die direkte Weisungsbefugnis des Präsidenten im Arbeitsschutz gegenüber der Professorenschaft die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen beschleunigt wird.

Pflegezeitgesetz (PflegeZG) – Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Pflegezeitgesetz

Dieses Gesetz aus dem Jahr 2008 soll die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern. **Ziel der Pflegezeit ist es, den Beschäftigten zu ermöglichen, sich für eine begrenzte Zeitdauer ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freustellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen und zu versorgen.**

Im Rahmen des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder minderjährige pflegebedürftige Angehörige in häuslicher Umgebung zu betreuen sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich bis zu drei Monate ganz oder teilweise freustellen zu

lassen, um nahe Angehörige in der letzten Lebensphase zu begleiten. Hierbei muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sodass die Unterbringung beispielsweise in einem Hospiz ebenfalls möglich ist (§ 3 PflegeZG).

Familienpflegezeitgesetz

Nach Reform des Familienpflegezeitgesetzes besteht nun sogar ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. **Zusätzlich zum Pflegezeitgesetz soll dieses dazu dienen, die Vereinbarkeit der Pflege von nahen Angehörigen mit der Berufstätigkeit zu optimieren.** Seit dem 01.01.2015 haben Beschäftigte einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, wenn sie pflegebedürftige nahe Angehörige in häus-